



---

**Sachstand**

---

**„Nachhaltigkeit“ und „Greenwashing“ in der Modeindustrie**

**„Nachhaltigkeit“ und „Greenwashing“ in der Modeindustrie**

Aktenzeichen: WD 5 - 3000 - 144/22  
Abschluss der Arbeit: 3. November 2022  
Fachbereich: WD 5: Wirtschaft und Verkehr, Ernährung und Landwirtschaft

---

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

---

## Inhaltsverzeichnis

<b>1.</b>	<b>Einleitung</b>	<b>4</b>
<b>2.</b>	<b>„Nachhaltigkeit“</b>	<b>4</b>
2.1.	Begriff generell	4
2.2.	Kontext Modeindustrie	6
<b>3.</b>	<b>„Greenwashing“</b>	<b>7</b>
<b>4.</b>	<b>Gesetzgebung</b>	<b>8</b>
4.1.	Gesetzgeberischer Spielraum	8
4.2.	Lieferkettengesetz	8
4.3.	Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb	9
4.4.	EU-Richtlinie gegen unlautere Geschäftspraktiken	10
4.5.	EU-Richtlinie zur sozialen Verantwortung von Unternehmen	10
4.6.	EU-Verordnung zur Taxonomie	11
4.7.	EU-Richtlinie zu Lieferketten (Vorschlag)	11
4.8.	EU-Verordnung zur Zwangsarbeit (Vorschlag)	11
4.9.	EU-Verordnung zum Ökodesign (Vorschlag)	12
<b>5.</b>	<b>Andere Maßnahmen</b>	<b>12</b>

## 1. Einleitung

Der Europäischen Kommission zufolge ist der Verbrauch von Textilien der **viertstärkste Faktor**, was die Auswirkungen auf Umwelt und Klimawandel angeht (nach der Lebensmittelherstellung, dem Wohnungsbau und der Mobilität). Bei Wasser- und Landnutzung soll er an dritter und bei der Inanspruchnahme von Primärrohstoffen und bei Treibhausgasemissionen an fünfter Stelle stehen. Im Durchschnitt würden in Europa jedes Jahr 11 kg Textilien pro Person weggeworfen. Die weltweite **Textilproduktion** habe sich zwischen 2000 und 2015 fast **verdoppelt** und der Verbrauch von Bekleidung und Schuhen werde bis 2030 voraussichtlich um 63 % ansteigen.<sup>1</sup>

Die Bundesregierung weist darauf hin, dass neben dem Problem des Ressourcenverbrauchs auch die **soziale Komponente** zu beachten sei. So bedeute nachhaltig, dass die Beschäftigten nicht ausgebeutet würden, Kinderarbeit nicht vorkomme und umweltschädliche Chemikalien nicht eingesetzt würden.<sup>2</sup>

Zugleich sollen einer Erhebung der Europäischen Kommission zufolge fast die Hälfte der Angaben zur **Nachhaltigkeit** auf Produkten oder in der Werbung **falsch** oder aus sonstigen Gründen **irreführend** sein. Dies betreffe auch die Textilbranche.<sup>3</sup>

Dieser Sachstand stellt in Bezug auf die Modebranche Definitionen der Begriffe „Nachhaltigkeit“ und „Greenwashing“ dar, sowie Möglichkeiten, „Greenwashing“ zu regulieren.

## 2. „Nachhaltigkeit“

### 2.1. Begriff generell

Das Gabler **Wirtschaftslexikon** definiert den Begriff wie folgt:

„Der Begriff stammt ursprünglich aus der **Forstwirtschaft** und meint hier die Maxime, nur so viel Holz zu schlagen, wie nachwachsen kann. Nachhaltigkeit gehört zu den normativen Schlüsselbegriffen des 21. Jahrhunderts und transportiert die Zielstellung, die **Erde dauerhaft als Lebensgrundlage** zu erhalten. Mit dem Begriff der Nachhaltigkeit werden lokale und globale Herausforderungen des 21. Jahrhunderts diskutiert. Die mit Nachhaltigkeit **assoziiierbaren Themen** sind vielfältig und umfassen beispielsweise Armut, Corporate Social Responsibility, Gesundheit, Elektromobilität, Menschenrechte, Öko-Effizienz und vegetarische Ernährung. Nachhaltigkeit folgt der regulativen Idee einer offenen Zukunft, welche wiederum einen

---

1 Europäische Kommission, Fragen und Antworten zur EU-Strategie für nachhaltige und kreislauffähige Textilien, [https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/QANDA\\_22\\_2015](https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/QANDA_22_2015).

2 Bundesregierung, Nachhaltige Produktion von Textilien, <https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/nachhaltigkeitspolitik/nachhaltige-produktion-von-textilien-1638836>.

3 2020 – sweep on misleading sustainability claims, [https://ec.europa.eu/info/live-work-travel-eu/consumer-rights-and-complaints/enforcement-consumer-protection/sweeps\\_en#2020-sweep-on-misleading-sustainability-claims](https://ec.europa.eu/info/live-work-travel-eu/consumer-rights-and-complaints/enforcement-consumer-protection/sweeps_en#2020-sweep-on-misleading-sustainability-claims).

---

hinreichenden Kapitalstock an gesellschaftlichen Vermögenswerten (u.a. Natur-, Humankapital und Produktionskapital) voraussetzt. Zu den zentralen Annahmen gehört, dass Nachhaltigkeit nur durch die gleichzeitige Berücksichtigung von **Ökonomie**, **Ökologie** und **Sozialem** realisiert werden kann. Diese drei Dimensionen bilden das Drei-Säulen-Modell, auch als Triple Bottom Line bezeichnet, wobei offen ist, wie selbige zueinander stehen. Das Konzept der starken Nachhaltigkeit sieht das Naturkapital als kritische Ressource und formuliert die Regel, dass Kapitalentnahmen stets unterhalb der Regenerationsfähigkeit zu bleiben haben. Das Konzept der schwachen Nachhaltigkeit geht von einer grundsätzlichen, wenn auch nicht unbegrenzten, Substituierbarkeit zwischen verschiedenen Kapitalarten aus, sodass etwa ein Verzerr von Naturkapital durch den Aufbau von Sachkapital ausgeglichen werden kann.“<sup>4</sup>

Das **Staatslexikon** umreißt die verschiedenen grundsätzlichen Dimensionen des Begriffs wie folgt:

In seiner **sozialethischen** Dimension sei Kern der Nachhaltigkeit der ethische Anspruch langfristigen Denkens hinsichtlich einer umsichtig vorausschauenden Einbindung der Wirtschaft in ökologische Stoffkreisläufe und Zeitrhythmen. Dem liege die Auffassung zugrunde, dass das Ressourceneigentumsrecht einer Generation begrenzt sei, also das Recht, sich die Erträge anzueignen, solange die Ertragskraft als solche erhalten bleibe. Weil der Mensch die Natur nicht geschaffen habe, könne er auch nicht in einem emphatischen Sinn ihr Eigentümer sein. So formulierte es bereits der liberale Philosoph John Locke im 17. Jh. Heute werde Nachhaltigkeit oft mit dem Kollektivgutcharakter vieler globaler Ressourcen begründet.<sup>5</sup>

**Rechtlich** werde zwischen einem engen (eindimensionalen) und einem weiten (dreidimensional-integrativen) Nachhaltigkeitsbegriff unterschieden. Der eindimensionale Nachhaltigkeits-Begriff werde v. a. auf die Ökologie bezogen. Danach ziele die ökologische Nachhaltigkeit auf die Beachtung der Belastungsgrenzen der Umwelt bei allen staatlichen Entscheidungen und stelle mithin ein von den Gedanken der Sparsamkeit und Dauerhaftigkeit geprägtes Ressourcenbewirtschaftungskonzept dar. Neben dem ökologischen, gebe es noch weitere eindimensionale Nachhaltigkeits-Begriffe: Ökonomische Nachhaltigkeit bedeute, dass die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit einer Gesellschaft durch angemessenes Wirtschaftswachstum dauerhaft erhalten bzw. hergestellt werde. Das Ziel sozialer Nachhaltigkeit sei die Gewährleistung der Voraussetzungen für eine dauerhafte Deckung ressourcenunabhängiger menschlicher Grundbedürfnisse durch funktionsfähige Sozialversicherungssysteme und Daseinsvorsorgeeinrichtungen unter Vermeidung einer Bedürfnisbefriedigung der heute Lebenden zu Lasten der künftigen Generationen.<sup>6</sup>

Der **dreidimensional-integrative** Nachhaltigkeits-Begriff (Drei-Säulen-Konzept) gehe auf den „Erdgipfel“ der UN von Rio de Janeiro (1992) und den anschließenden sogenannten Rio-Nachfolge-Prozess zurück. Das Drei-Säulen-Konzept ziele auf eine Balance von wirtschaftlicher Ent-

---

4 *Leymann* in: Gabler Wirtschaftslexikon – Nachhaltigkeit, <https://wirtschaftslexikon.gabler.de/definition/nachhaltigkeit-41203/version-384781> (Hervorhebung durch Autor).

5 *Vogt* in: Görres-Gesellschaft, Staatslexikon, 8. Auflage 2020, Nachhaltigkeit – Sozialethisch.

6 *Kahl* in: Görres-Gesellschaft, Staatslexikon, 8. Auflage 2020, Nachhaltigkeit – Rechtlich.

wicklung, sozialer Sicherheit und Erhaltung der natürlichen Ressourcen unter besonderer Berücksichtigung der Interessen künftiger Generationen. Leitidee sei also der angemessene Ausgleich von Ökonomie, Ökologie und Sozialem im Interesse intra- und intergenerationeller Gerechtigkeit.<sup>7</sup>

Aus **politikwissenschaftlicher** Sicht gewinne Nachhaltigkeit seine zentrale politische Bedeutung heute nicht primär aus dem ressourcenökonomischen Prinzip der Nachhaltigkeit, sondern aus der institutionellen Verankerung eines neuen globalen Leitbilds „nachhaltiger Entwicklung“ (sustainable development) auf UN-Ebene zu Beginn der 1990er Jahre. Während das Konzept in seinen Grundzügen von der Brundtland-Kommission erarbeitet worden sei, habe es seine institutionelle Verankerung durch die Verabschiedung einer Reihe zentraler internationaler Dokumente und Rahmenkonventionen auf der UNCED-Konferenz in Rio de Janeiro 1992 erfahren. Es sei auf verschiedenen UN-Nachfolgekonferenzen bilanziert und in unterschiedlichen Weisen weiter konkretisiert worden. Zu nennen sei auch die aus den Millenniumserklärung der Vereinten Nationen im Jahr 2000 abgeleiteten Millennium Development Goals, sowie die Aktualisierung dieser Ziele in den – 2015 verabschiedeten – SDGs. Die vielzitierte Brundtland-Definition – „Sustainable development is development that meets the needs of the present without compromising the ability of future generations to meet their own needs“ (WCED 1987: 43) – mache deutlich, dass es sich um ein anthropozentrisches Entwicklungskonzept handele, das auf die Befriedigung der Grundbedürfnisse aller Menschen ziele, also der gegenwärtig sowie der künftig Lebenden.<sup>8</sup>

Die **ökonomische** Dimension der Nachhaltigkeit könne zwei Arten von Hinweisen geben: Einerseits könne sie die übergreifenden Herausforderungen der Nachhaltigkeit aus einer ökonomischen Sicht beleuchten. Andererseits könne sie Handlungs- und Entscheidungsregeln für die ökonomische Dimension der Nachhaltigkeit entwickeln. Hintergrund sei, dass die Idee der Nachhaltigkeit mit dem Aufkommen der Umweltbewegung an Bedeutung erlangt habe, die den nicht-nachhaltigen Charakter heutiger Gesellschaften mit ihren hohen Ressourcenverbräuchen, der alleinigen Fokussierung auf das Wachstum von Sozialproduktgrößen sowie verschwenderischen Konsummustern anprangert habe, weil diese die Integrität von Ökosystemen und die Lebenschancen zukünftiger Generationen bedrohten. Nachhaltigkeit werde daher als Alternative zu kurzfristigem, einseitig auf wirtschaftliche Vorteile zielendem und ressourcenintensivem Wirtschaften gesehen.<sup>9</sup>

## 2.2. Kontext Modeindustrie

Die Europäische Kommission hat am 30. März 2022 eine „**EU-Strategie** für nachhaltige und kreislauffähige Textilien“<sup>10</sup> verabschiedet. Bekleidung macht danach mit 81% den größten Anteil des

---

7 Kahl in: Görres-Gesellschaft, Staatslexikon, 8. Auflage 2020, Nachhaltigkeit – Rechtlich.

8 Brand in: Görres-Gesellschaft, Staatslexikon, 8. Auflage 2020, Nachhaltigkeit – Politikwissenschaftlich.

9 Hansjürgens in: Görres-Gesellschaft, Staatslexikon, 8. Auflage 2020, Nachhaltigkeit – Ökonomisch.

10 Com(2022) 141 final, <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:52022DC0141&from=EN>.

Textilverbrauchs in der EU aus.<sup>11</sup> Das Ziel der Strategie enthält implizit eine Definition des Begriffs „nachhaltig“ im Kontext der Modeindustrie:

„Bis 2030 sind die Textilerzeugnisse auf dem EU-Markt **langlebig** und **recyclingfähig**, bestehen größtenteils aus Recyclingfasern, enthalten keine **gefährlichen Stoffe** und werden unter Einhaltung der **sozialen** Rechte und im Sinne des **Umweltschutzes** hergestellt. Verbraucherinnen und Verbraucher können die hochwertigen und erschwinglichen Textilien länger nutzen, ‚Fast Fashion‘<sup>[12]</sup> kommt aus der Mode und wirtschaftlich rentable Wiederverwendungs- und Reparaturdienste sind allgemein zugänglich. In einem wettbewerbsfähigen, widerstandsfähigen und innovativen Textilsektor übernehmen die Hersteller entlang der gesamten Wertschöpfungskette die Verantwortung für ihre Produkte, und das bis hin zur Entsorgung. Das **kreislauforientierte Textilökosystem** floriert und verfügt über ausreichende Kapazitäten für innovatives Faser-zu-Faser-Recycling, wohingegen die Verbrennung und Deponierung von Textilien auf ein Minimum reduziert werden.“<sup>13</sup>

### 3. „Greenwashing“

Im Deutschen gibt es das Wort „Grünwaschen“ nicht.<sup>14</sup> Dem Sinn des Begriffs „Greenwashing“ entspricht in etwa der Begriff „Schönfärben“.<sup>15</sup> Die deutsche Fassung der Begründung einer neuen EU-Verordnung übersetzt den Begriff mit „Grünfärberei“.<sup>16</sup> Der **Duden** definiert den Begriff wie folgt:

„Versuch (von Firmen, Institutionen), sich durch Geldspenden für ökologische Projekte, PR-Maßnahmen o. Ä. als besonders umweltbewusst und umweltfreundlich darzustellen“.<sup>17</sup>

Dem Gabler **Wirtschaftslexikon** zufolge bezeichnet Greenwashing

„den Versuch von Organisationen, durch Kommunikation, Marketing und Einzelmaßnahmen ein ‚grünes Image‘ zu erlangen, ohne entsprechende Maßnahmen im operativen Geschäft sys-

---

11 Com(2022) 141 final, Kapitel 1.

12 „Fast Fashion“: „Kleidung, die modetrendbezogen schnell und zu niedrigen Preisen produziert und verkauft wird, meist von geringer Qualität ist und nicht lange getragen wird“, *Seehafer/Gebert*, Nachhaltige Textilien: Fast fashion – out of fashion?, ZfPC 2022, 150.

13 Com(2022) 141 final (Hervorhebung durch Verfasser).

14 Kein Eintrag im Duden, <https://www.duden.de/suchen/dudenonline/gr%C3%BCnwaschen>.

15 <https://www.duden.de/rechtschreibung/schoenfaerben>: „(etwas [Schlechtes, Fehlerhaftes]) als nicht so schwerwiegend darstellen; (etwas) allzu günstig darstellen; beschönigen“.

16 Absatz 1 der Begründung, Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über europäische grüne Anleihen, COM/2021/391 final, <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:52021PC0391&from=NL>.

17 <https://www.duden.de/rechtschreibung/Greenwashing>.

tematisch verankert zu haben. Bezog sich der Begriff ursprünglich auf eine suggerierte Umweltfreundlichkeit, findet dieser mittlerweile auch für suggerierte Unternehmensverantwortung Verwendung.“<sup>18</sup>

In der **EU-Verordnung** zur Taxonomie<sup>19</sup> findet sich eine gesetzliche Definition des Begriffs im Kontext von Finanzprodukten:

„Im Sinne dieser Verordnung wird ‚Greenwashing‘ als die Praxis bezeichnet, durch die die Bewerbung eines Finanzprodukts als umweltfreundlich einen unfairen Wettbewerbsvorteil zu erlangen, obwohl den grundlegenden Umweltstandards nicht entsprochen wird.“

## 4. Gesetzgebung

### 4.1. Gesetzgeberischer Spielraum

Verbraucherschutz, Umweltschutz und Stärkung der Menschenrechte sind grundsätzlich **legitime gesetzgeberische Ziele**. Dies ergibt sich schon aus der Erwähnung dieser Begriffe im Grundgesetz (u.a. in Art. 1 und 20a GG) und in der EU-Grundrechtecharta (u. a. Art. 37, 38, 52). Innerhalb des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes ist der Gesetzgeber daher frei, irreführender Produktwerbung entgegenzuwirken bzw. die Nachhaltigkeit von Produkten transparenter zu machen. Die folgenden Unterabschnitte listen die wesentlichen aktuellen gesetzgeberischen Maßnahmen auf.

### 4.2. Lieferkettengesetz

In **Deutschland** hat der Gesetzgeber das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) erlassen, welches überwiegend am 1. Januar 2023 in Kraft treten wird.<sup>20</sup> Das Gesetz verpflichtet Unternehmen ab einer bestimmten Größe – in der Regel ab 3,000 Arbeitnehmern – dazu, die in §§ 3 bis 10 des Gesetzes festgelegten

„menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten in angemessener Weise zu beachten mit dem Ziel, menschenrechtlichen oder umweltbezogenen Risiken vorzubeugen oder sie zu minimieren oder die Verletzung menschenrechtsbezogener oder umweltbezogener Pflichten zu beenden“ (§ 3 Abs. 1 Satz 1 LkSG).

---

18 <https://wirtschaftslexikon.gabler.de/definition/greenwashing-51592>.

19 Erwägungsgrund 11, Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088, <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/de/TXT/?uri=CELEX%3A32020R0852>. Ähnlich u. a. auch Erwägungsgrund 16, Delegierte Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission vom 6. April 2022, <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32022R1288&from=EN>.

20 <https://www.gesetze-im-internet.de/lksg/BjNR295910021.html>; [https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?start=//%5B@attr\\_id=%27bgbl121s2959.pdf%27%5D](https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?start=//%5B@attr_id=%27bgbl121s2959.pdf%27%5D). Siehe hierzu auch Wissenschaftliche Dienste, WD 2 – 3000 – 022/21, Das Gesetz über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten in Lieferketten und die VN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte, <https://www.bundes-tag.de/resource/blob/839528/7b4e6a1a751fd9c9395ec0e63f598637/WD-2-022-21-pdf-data.pdf>.

---

Die Sorgfaltspflichten umfassen nach § 3 Abs. 1 Satz 2 LkSG:

- die Einrichtung eines Risikomanagements (§ 4 Absatz 1),
- die Festlegung einer betriebsinternen Zuständigkeit (§ 4 Absatz 3),
- die Durchführung regelmäßiger Risikoanalysen (§ 5),
- die Abgabe einer Grundsatzklärung (§ 6 Absatz 2),
- die Verankerung von Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich (§ 6 Absatz 1 und 3) und gegenüber unmittelbaren Zulieferern (§ 6 Absatz 4),
- das Ergreifen von Abhilfemaßnahmen (§ 7 Absatz 1 bis 3),
- die Einrichtung eines Beschwerdeverfahrens (§ 8),
- die Umsetzung von Sorgfaltspflichten in Bezug auf Risiken bei mittelbaren Zulieferern (§ 9) und
- die Dokumentation (§ 10 Absatz 1) und die Berichterstattung (§ 10 Absatz 2).

Es handelt sich um sogenannte **Bemühenspflichten**, verpflichtete Unternehmen schulden also keinen bestimmten Erfolg.<sup>21</sup> Verlangt wird, dass in angemessenem Umfang Vorkehrungen getroffen worden sind, um eine Verletzung des Gesetzes zu verhindern.<sup>22</sup> Die Bundesregierung bietet **Handreichungen** für Unternehmen an, um das Gesetz umzusetzen.<sup>23</sup>

#### 4.3. Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb

Das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG)<sup>24</sup> enthält keine spezifischen Bestimmungen in Bezug auf die Textilindustrie und verwendet auch nicht den Begriff „Greenwashing“. § 3 verbietet aber „unlautere geschäftliche Handlungen“. Nach § 5 handelt unlauter, „wer eine irreführende geschäftliche Handlung vornimmt, die geeignet ist, den Verbraucher oder sonstigen Markt-

---

21 *Leuering/Rubner*, Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz, NJW-Spezial 2021, 399.

22 *Wagner/Ruttloff*, Das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz – Eine erste Einordnung, NJW 2021, 2145.

23 <https://www.csr-in-deutschland.de/DE/Wirtschaft-Menschenrechte/Umsetzungshilfen/umsetzungshilfen.html>.

24 [https://www.gesetze-im-internet.de/uwg\\_2004/](https://www.gesetze-im-internet.de/uwg_2004/).

teilnehmer zu einer geschäftlichen Entscheidung zu veranlassen, die er andernfalls nicht getroffen hätte.“ Gerichte haben auf Grundlage des UWG in einzelnen Fällen **irreführende** umweltbezogene **Werbung** untersagt.<sup>25</sup>

#### 4.4. EU-Richtlinie gegen unlautere Geschäftspraktiken

Die EU-Richtlinie gegen unlautere Geschäftspraktiken soll verschärft werden.<sup>26</sup> Damit Verbraucher umweltfreundlichere Kaufentscheidungen treffen können, soll die derzeitige Richtlinie durch zusätzliche Transparenzanforderungen an die Unternehmen verschärft werden. Unternehmen müssen künftig die Nachhaltigkeit **nachweisen**, damit Unternehmen Behauptungen wie „grün“, „umweltfreundlich“ oder „gut für die Umwelt“ verwenden können. Auch wenn nur Produktteile den Werbeaussagen nicht gerecht werden, kann das gesamte Produkt nicht als „grün“ beworben werden. Wann die Reform in Kraft treten wird, ist noch offen.<sup>27</sup>

#### 4.5. EU-Richtlinie zur sozialen Verantwortung von Unternehmen

Als Maßnahme gegen Greenwashing und zur Förderung der Markttransparenz ist die Reform der europäischen Richtlinie zu „Corporate Social Responsibility“ (CSR) zu nennen.<sup>28</sup> Danach wurden in der ursprünglichen Fassung Unternehmen bestimmter Größen verpflichtet, einen Bericht insbesondere zur Unternehmensnachhaltigkeit zu veröffentlichen. Deutschland hat hierzu im Jahr 2017 das CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz (CSR-RUG) erlassen.<sup>29</sup> Problematisch soll dabei die Vergleichbarkeit der Berichte aufgrund von Qualitätsunterschieden sein. Eine aktuelle Reform soll daher **Mindeststandards** vorsehen. Die Reform wurde für dieses Jahr angekündigt, steht jedoch bislang noch aus.<sup>30</sup>

---

25 Siehe z. B.: LG Stuttgart, Urteil vom 10. Januar 2022 – 36 O 92/21 KfH, irreführende Werbung bei nachhaltigem Investmentprodukt; LG Konstanz (7. Kammer für Handelssachen), Urteil vom 19. November 2021 – 7 O 6/21 KfH, Werbung mit der Aussage „klimaneutrales Premium-Heizöl“; LG Kiel, Urteil vom 2. Juli 2021 – 14 HKO 99/20, unlautere Werbung mit der Angabe „KLIMA-NEUTRAL“.

26 Richtlinie 2005/29/EG über unlautere Geschäftspraktiken im binnenmarktinternen Geschäftsverkehr, <https://eur-lex.europa.eu/DE/legal-content/summary/unfair-commercial-practices.html>.

27 Siehe hierzu auch *Seehafer/Gebert*, Nachhaltige Textilien: Fast fashion – out of fashion?, ZfPC 2022, 150 f., 152.

28 Richtlinie 2014/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 zur Änderung der Richtlinie 2013/34/EU im Hinblick auf die Angabe nichtfinanzieller und die Diversität betreffender Informationen durch bestimmte große Unternehmen und Gruppen, <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A32014L0095>.

29 <https://www.bmj.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz.html>.

30 *Velte*, Regulierung der nachhaltigen Corporate Governance? Eine kritische Würdigung unter Berücksichtigung des geplanten Finanzmarktintegritätsstärkungsgesetzes (FISG), NZG 2021, 3, 6.

#### 4.6. EU-Verordnung zur Taxonomie

Die EU-Verordnung zur Taxonomie<sup>31</sup> enthält die Kriterien zur Bestimmung, ob eine Wirtschaftstätigkeit als ökologisch nachhaltig einzustufen ist (Taxonomie), um damit den Grad der ökologischen Nachhaltigkeit einer Investition ermitteln zu können.<sup>32</sup> Sie soll private Investitionen in grüne und nachhaltige Projekte fördern und so einen Beitrag zum „Europäischen Grünen Deal“ leisten. Durch festgelegte einheitliche Standards soll die Markttransparenz gesteigert werden.<sup>33</sup> Auch wenn sich die Regelungen unmittelbar nur an **Finanzakteure** richten, sind erhebliche Auswirkungen auf die Realwirtschaft zu erwarten.<sup>34</sup> Dies betrifft im Prinzip auch die Textilindustrie, auch wenn die Verordnung diese nicht explizit erwähnt.

#### 4.7. EU-Richtlinie zu Lieferketten (Vorschlag)

Am 23. Februar 2022 hat die **EU-Kommission** ihren Vorschlag für eine Richtlinie über die Nachhaltigkeitspflichten von Unternehmen vorgelegt (Corporate Sustainability Due Diligence Directive – CSDDD).<sup>35</sup> Danach können Unternehmen für die Kontrolle von Umwelt-, Klima- und Menschenrechtsverstößen entlang ihrer **Lieferkette** verantwortlich gemacht werden. Erfasst werden sollen europäische Unternehmen sowie in der EU tätige Firmen aus Drittstaaten ab 500 Mitarbeitern und mehr als 150 Mio. Euro Umsatz. Für Risikobranchen, in denen das Gefahrenpotenzial für Mensch und Umwelt besonders hoch ist, müssen die Anforderungen der Richtlinie bereits ab 250 Angestellten und 40 Mio. Euro Umsatz erfüllt werden; hierzu gehören u.a. die Textil- und Lederindustrie.

#### 4.8. EU-Verordnung zur Zwangsarbeit (Vorschlag)

Die EU-Kommission hat am 14. September 2022 einen Vorschlag vorgelegt für eine „Verordnung über ein Verbot von in Zwangsarbeit hergestellten Produkten auf dem Unionsmarkt“. Es sieht ein generelles **Verbot** vor für alle Waren, die mit Menschenrechtsverletzungen in Verbindung stehen und durch Zwangsarbeit hergestellt werden.<sup>36</sup> Geplantes Inkrafttreten wäre ab 2025.

---

31 Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088, <https://eur-lex.europa.eu/eli/reg/2020/852/oj?locale=de>.

32 Siehe auch: Wissenschaftliche Dienste, WD 5, Aktueller Begriff, Die EU-Taxonomie nachhaltiger Aktivitäten, <https://www.bundestag.de/resource/blob/881552/1b4d4d18ed0e82de1a666c1d74f39783/EU-Taxonomie-data.pdf>.

33 Europäische Kommission, Nachhaltiges Finanzwesen: Kommission begrüßt Annahme der Taxonomie-Verordnung durch das Europäische Parlament, [https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/IP\\_20\\_1112](https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/IP_20_1112).

34 *Velte*, Regulierung der nachhaltigen Corporate Governance? Eine kritische Würdigung unter Berücksichtigung des geplanten Finanzmarktintegritätsstärkungsgesetzes (FISG), NZG 2021, 3, 6.

35 [https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip\\_22\\_1145](https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip_22_1145).

36 [https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/qanda\\_22\\_5416](https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/qanda_22_5416).

#### 4.9. EU-Verordnung zum Ökodesign (Vorschlag)

Der Vorschlag für eine Ökodesign-Verordnung<sup>37</sup> vom 25. März 2022 thematisiert u.a. die **Vernichtung** unverkaufter **Textilien** als Umweltproblem.<sup>38</sup> In Erwägungsgrund 13 der Verordnung heißt es:

„Um die Wirksamkeit der Ökodesign-Anforderungen zu maximieren und die ökologische Nachhaltigkeit der Produkte effizient zu verbessern, sollte es zudem möglich sein, eine oder mehrere horizontale Ökodesign-Anforderungen für umfassendere Produktgruppen wie z. B. elektronische Geräte oder Textilien festzulegen.“

#### 5. Andere Maßnahmen

Die **EU-Strategie** für nachhaltige und kreislauffähige Textilien vom 22. März 2022 sieht u.a. die Einführung eines Produktpasses vor, Maßnahmen zur Reduktion von Mikroplastik und zur Förderung kreislauffähiger Geschäftsmodelle.<sup>39</sup>

Zu weiteren zumindest mittelbar relevanten Standards, wie den „**OECD-Leitsätzen** für multinationale Unternehmen“ mit Empfehlungen für verantwortliches unternehmerisches Verhalten gibt die Bundesregierung eine Übersicht zur Nachhaltigkeit und Menschenrechten in globalen Lieferketten.<sup>40</sup>

Das **Bundesministerium für Umwelt**, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV) problematisiert im Kontext von „Fast Fashion“ unter anderem ökologische und soziale Auswirkungen der Herstellung. Zur Unterstützung nachhaltiger Mode gehöre die Förderung von umweltfreundlichen Textilfasern, der Blaue Engel für Textilien<sup>41</sup> und die neu eingeführte Obhutspflicht für Produkte.<sup>42</sup>

---

37 Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Rahmens für die Festlegung von Ökodesign-Anforderungen für nachhaltige Produkte und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/125/EG vom 30. März 2022, COM(2022) 142 final, <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:52022PC0142&from=EN>.

38 Zusammenfassung des Inhalts: [https://ec.europa.eu/info/energy-climate-change-environment/standards-tools-and-labels/products-labelling-rules-and-requirements/sustainable-products/ecodesign-sustainable-products\\_de](https://ec.europa.eu/info/energy-climate-change-environment/standards-tools-and-labels/products-labelling-rules-and-requirements/sustainable-products/ecodesign-sustainable-products_de).

39 [https://environment.ec.europa.eu/strategy/textiles-strategy\\_de#:~:text=Die%20EU%2DStrategie%20f%C3%BCr%20nachhaltige,die%20Kreislaufwirtschaft%20und%20der%20Industriestrategie](https://environment.ec.europa.eu/strategy/textiles-strategy_de#:~:text=Die%20EU%2DStrategie%20f%C3%BCr%20nachhaltige,die%20Kreislaufwirtschaft%20und%20der%20Industriestrategie).

40 <https://www.csr-in-deutschland.de/DE/CSR-Allgemein/CSR-Politik/CSR-in-Deutschland/Aktivitaeten-der-Bundesregierung/aktivitaeten-der-bundesregierung.html>.

41 <https://produktinfo.blauer-engel.de/uploads/criteriafile/de/DE-UZ%20154-201707-de-Kriterien-V9.pdf>.

42 <https://www.bmuv.de/themen/wasser-ressourcen-abfall/kreislaufwirtschaft/abfallpolitik/uebersicht-kreislaufwirtschaftsgesetz/die-obhutspflicht-im-kreislaufwirtschaftsgesetz#:~:text=Die%20Obhutspflicht%20im%20KrWG,23%20Absatz%202%20Nummer%2011>.

Der Staatssekretärsausschuss für nachhaltige Entwicklung hat am 3. Mai 2021 einen Beschluss zum **Nationalen Programm für nachhaltigen Konsum** gefasst und im Bedürfnisfeld Bekleidung unter anderem die Förderung kreislauffähiger und langlebiger Textilien auf europäischer und die Förderung von Langlebigkeit in der Nutzungsphase auf nationaler Ebene sowie die Erhöhung des mengenbezogenen Marktanteils an zertifizierter Bekleidung auf 20 Prozent bis 2025 als Aspekte aufgeführt. In diesem Kontext werden die Siegel „Grüner Knopf“<sup>43</sup> und die bei Siegelklarheit<sup>44</sup> als gute und sehr gute Wahl bezeichneten Siegel genannt.<sup>45</sup>

Zivilgesellschaftliche Organisationen sind auch zur Nachhaltigkeit in der Textilbranche aktiv. So empfiehlt z. B. **Greenpeace** für umweltfreundlich und sozial hergestellte Mode die Label GOTS (Global Organic Textile Standard) und IVN Best vom Internationalen Verband der Naturtextilwirtschaft.<sup>46</sup> Bei Greenpeace gibt es auch eine Übersicht über von Greenpeace geprüfte Textilsiegel auf dem Stand von 2018.<sup>47</sup>

In diesem Zusammenhang sind auch Initiativen der Modewirtschaft zu nennen, den Handel mit **gebrauchter Kleidung** zu fördern.<sup>48</sup>

\* \* \*

---

43 <https://www.gruener-knopf.de/>: „Der Grüne Knopf ist ein staatliches Siegel für nachhaltige Textilien. Das Besondere: Es ist das erste Siegel, das systematisch prüft, ob Unternehmen Verantwortung für die Einhaltung von Menschenrechten und Umweltstandards in ihren Lieferketten übernehmen.“

44 [https://www.siegelklarheit.de/siegelverzeichnis#/textilien:sort:rating\\_desc](https://www.siegelklarheit.de/siegelverzeichnis#/textilien:sort:rating_desc): Siegelklarheit ist eine Initiative der Bundesregierung.

45 <https://www.bundesregierung.de/resource/blob/998006/1905422/40288734f19aefa98a1bd6a0a034fe96/beschluss-sts-ausschuss-5-2021-nachhaltiger-konsum-data.pdf?download=1>.

46 <https://www.greenpeace.de/engagieren/nachhaltiger-leben/fast-fashion-versus-gruene-mode>. Siehe auch: Wissenschaftliche Dienste, WD 5 – 3000 – 031/22, Staatliche und nicht-staatliche Tierwohlkennzeichen für Textilien und Kosmetik, <https://www.bundestag.de/resource/blob/894060/994e29d27b3448f7be3b0ed63fe0024d/WD-5-031-22-pdf-data.pdf>.

47 <https://www.greenpeace.de/publikationen/e01211-greenpeace-chemie-einkaufsratgeber-textil-siegel-2018.pdf>.

48 <https://www.ndr.de/fernsehen/sendungen/markt/Second-Hand-von-Zalando-Co-Wie-nachhaltig-ist-das.markt15662.html>.